



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft , Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes -MR 1-

Klosterwall 8 , 20095 Hamburg , Tel . 42854-3423/3424

Gestaltung von Werbung am Neuen Wall - Merkblatt -

Der Neue Wall ist international bekannt als Straße exklusiver Einkaufsmöglichkeiten. Design und höchste Qualität prägen das Angebot und das Image des Neuen Wall. Durch die Einrichtung des BID ist es gelungen, das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraums im Neuen Wall dem dort ansässigen Einzelhandel anzupassen.

Um den homogenen Gesamteindruck zu bewahren, gelten für Werbemaßnahmen an den Gebäuden und im öffentlichen Raum die folgenden Vorgaben:

1. Ort

- Die Werbung muss in ihrer Ausrichtung, Gestalt und Größe in angemessener Weise einen Bezug zur Fassadestruktur haben.
- Werbemittel und -anlagen sollen sich auf das EG und das 1. OG beschränken (max. 8 m über Straßenniveau). Darüber hinaus sind die Gebäudeansichten werbefrei zu halten.
- Aufstellschilder („Kundenstopper“) auf dem Gehweg sind unzulässig.
- Hinterklebte Fenster sind lediglich in Ausnahmefällen temporär und nur zur Vermarktung von Flächen bis zu einer Größe von 1 x 1 Meter zulässig.

2. Art

- Werbeschriftzüge verschiedener Läden in einem Gebäude sollen nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept auf gleicher Höhe als "Band" durchlaufen.
- Schriftzüge aus Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 30 cm mit indirekter Beleuchtung sind die geeignete Form der Werbung für diesen anspruchsvollen Ort. Sie unterstützen den exklusiven Charakter des Neuen Wall. Ihre Farbgebung sollte dementsprechend zurückhaltend gewählt werden.
- Querschilder (Nasenschilder) sind nur im Bereich der EG-Decke anzubringen. Das Format sollte entweder quadratisch (80cm x 80cm) oder rechteckig (max. Breite 90cm, Höhe 60cm) sein. Größere und in ihrem Erscheinungsbild vielfältigere Formate verwirren und stören das Bild des Straßenraums erheblich.
- Eine Beleuchtung der Ausstellschilder soll ausschließlich mit weißem Licht erfolgen.
- Textile, temporäre Werbung (Fahnen) ist nicht zulässig.
- In Ausnahmefällen erforderliche Markisen sind nur in hellen Farben zulässig, um ein möglichst homogenes Erscheinungsbild des Straßenzuges mit hohem Wiedererkennungswert zu erhalten. Ein Werbeschriftzug auf der Markise darf maximal den Firmennamen in der Corporate Identity des Geschäftes enthalten. Die Markisenfarbe muss an den Farbton RAL 9010 angelehnt sein.

3. Menge der Querschilder

Für jeden Laden ist maximal ein Querschild möglich.